



24.056

**UVG (Umsetzung
der Motion Darbellay 11.3811,
"Rechtslücke in der Unfallversicherung
schliessen").
Änderung**

**LAA (Mise en oeuvre
de la motion Darbellay 11.3811,
"Pour combler les lacunes
de l'assurance-accidents").
Modification**

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.25 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.09.25 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.25 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.25 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Germann, Friedli Esther, Hegglin Peter)
Nichteintreten

Proposition de la majorité
Entrer en matière

Proposition de la minorité
(Germann, Friedli Esther, Hegglin Peter)
Ne pas entrer en matière

Müller Damian (RL, LU), für die Kommission: Bei dieser Vorlage geht es darum, junge Verunfallte in Zukunft besser zu schützen. Im Falle von Spätfolgen nach einem Unfall sollen sie Anspruch auf Taggelder haben. Verunfallt heute eine noch nicht berufstätige Person, so werden die medizinischen Kosten von der Krankenkasse übernommen. Erleidet die Person nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit einen Rückfall oder leidet sie unter Spätfolgen, erhält sie laut dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) keine Taggelder, weil sie zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht nach dem UVG versichert war. Der Erwerbsausfall wird zwar vom Arbeitgeber übernommen, allerdings nur für eine befristete Zeit. Gemäss der Vorlage sollen Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht nach dem UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Lebensjahres ereignet hat, künftig als Nichtberufsunfälle gelten. Betroffene sollen einen Anspruch auf Taggelder für höchstens 720 Tage begründen können.

Eine Änderung der geltenden Praxis verlangte ursprünglich die Motion Darbellay 11.3811, "Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen". In den Jahren 2013 bzw. 2014 nahmen die eidgenössischen Räte die am 22. September 2011 eingereichte Motion an. Gemäss dem Wortlaut der Motion wird der Bundesrat beauftragt, eine Änderung des UVG und gegebenenfalls anderer einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen, um zu garantieren, dass Taggelder auch in solchen Fällen bezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit durch



Rückfälle oder Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, welche die versicherte Person als Jugendlicher erlitten hat.

AB 2025 S 814 / BO 2025 E 814

Der Bundesrat hat die verschiedenen Möglichkeiten einer Umsetzung der Motion in allen Sozialversicherungszweigen, die das Prinzip des Taggeldes kennen, analysiert. Er hat danach in einem ausführlichen Bericht vom 28. März 2018 empfohlen, die Motion abzuschreiben. Da der Nationalrat am 19. März 2019 und der Ständerat am 2. März 2022 die Abschreibung der Motion ablehnten, wurde diese Vorlage ausgearbeitet. Der Nationalrat ist am 3. Juni 2025 mit 106 zu 79 Stimmen bei 3 Enthaltungen auf die Vorlage eingetreten und hat sie in der Gesamtabstimmung mit 101 zu 81 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit unseres Rates hat an der Sitzung vom 26. Juni den Entwurf zur Änderung des UVG mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Davor ist die Kommission mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung auf die Vorlage eingetreten. Eine Minderheit beantragt Nichteintreten, sie wird ihre Argumente selbst darlegen.

Ich bitte Sie, die Lücke nun zu schliessen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Germann Hannes (V, SH): Der Mehrheitssprecher hat es ausgeführt: Das Stimmenverhältnis im Nationalrat war mit 106 zu 79 Stimmen relativ knapp. Das zeigt, dass die Vorlage nicht ganz so unbestritten ist, wie es nun nach unseren Vorberatungen erscheinen mag. Mit der Motion soll erreicht werden, dass Taggelder auch dann bezahlt werden, wenn die Erwerbsunfähigkeit durch Rückfälle oder durch Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, die die versicherte Person als Jugendlicher erlitten hat. Heute sind solche Fälle nicht von der Unfallversicherung gedeckt. Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt aber selbstverständlich die Kosten der Heilung, also die medizinischen Kosten gemäss Krankenversicherungsgesetz. Für den Erwerbsausfall kommt der Arbeitgeber auf.

So gesehen gibt es eigentlich gar kein Problem. Wie in allen anderen Fällen auch, wird der Erwerbsausfall nur für die gesetzlich bzw. vertraglich vorgesehene Dauer ausgerichtet. Der Bundesrat hat in einem umfangreichen Bericht dargelegt, wieso er der Meinung ist, dass die Umsetzung der Motion wichtige Prinzipien des Versicherungsrechts verletzt. Darum wollte der Bundesrat die der Änderung zugrunde liegende Motion ursprünglich abschreiben lassen, was auch richtig und konsequent gewesen wäre.

Die Vorlage sieht nun im Wesentlichen die folgenden beiden Änderungen vor: Bei Artikel 8 UVG kommt neu Absatz 3 hinzu. Demgemäss sollen Rückfälle und Spätfolgen, die ein Versicherter infolge eines Unfalls erleidet, der nicht durch das UVG versichert war und vor dem 25. Lebensjahr passiert ist, als Nichtbetriebsunfall qualifiziert werden. Dann wird bei Artikel 16 noch Absatz 2bis eingefügt. Dieser sieht vor, dass die erwähnten Rückfälle einen Anspruch auf Taggelder begründen.

Man darf dem Bundesrat attestieren, die Motion pragmatisch umgesetzt zu haben. Gleichwohl ist es nach Ansicht der Minderheit ein falscher Weg, weil er für Ausnahmefälle wichtige Prinzipien des Versicherungsrechts aushebelt. Das sollten wir als verantwortungsbewusste Gesetzgeber nicht tun. Unsere Minderheit ersucht Sie darum, nicht auf die Vorlage einzutreten und, falls dies doch geschieht, die Vorlage abzulehnen.

Es handelt sich um eine Bagatellgesetzgebung. Ausgehend von einem Einzelfall hat man eine Regelung geschaffen, die in diesem spezifischen Fall besser gepasst hätte. Nun stehen wir aber vor einem Gesetzentwurf, der nicht nur neue Ungerechtigkeiten schafft, sondern auch unverhältnismässig umfangreiche versicherungstechnische Abklärungen notwendig macht.

Nun mögen Sie einwenden, dass der Anwendungsbereich dieser Gesetzesvorlage eher gering sei. Das alles kann stimmen, aber es gibt eben auch eine Missbrauchsgefahr. Sie ist vielleicht nicht besonders gross, aber wenn man einem Verdacht auf Missbrauch nachgehen müsste, wäre das möglicherweise mit umfangreichen Abklärungen verbunden. Wenn der Kausalitätsbeweis erbracht werden muss, ist das gewiss auch nicht einfach. Trotzdem verursacht diese Bagatellregelung auf beiden Seiten zusätzlichen Aufwand, weil es schwierig ist – gerade bei Menschen, die aus dem Ausland zugewandert sind –, abzuklären, was vor dem 25. Altersjahr allenfalls passiert ist, also abzuklären, ob Beschwerden eine Spätfolge eines Unfalls oder irgendeines Sturzes im Alter von zehn Jahren sind oder nicht. Sie merken: Das löst dann doch einen ziemlichen bürokratischen Aufwand aus.

Gemäss eigenen Angaben musste die Suva rund 700 Fälle zurückweisen, weil die betroffenen Personen zum Zeitpunkt des Unfalls nicht versichert waren. Rechnet man diesen Wert auf alle Unfallversicherten hoch, dürfte die Regelung rund 1400 Fälle betreffen. Sollte in diesen Fällen tatsächlich der Kausalitätsnachweis erbracht werden können, wäre mit Mehrkosten von 17 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen.

Angesichts der jährlichen Gesamtkosten von 3,26 Milliarden Franken könnte man die Auswirkungen dieser



Mehrkosten auf die gesamte Volkswirtschaft als gering einstufen. Ich persönlich habe allerdings grösste Bedenken betreffend den Abklärungsaufwand, der geleistet werden müsste. Die neue Regelung wäre selbstverständlich auch auf Personen anwendbar, die ihre Jugend im Ausland verbracht und dort allenfalls einen Unfall erlitten haben; ich habe darauf hingewiesen.

So sieht es unsere Minderheit wie die starke Minderheit im Nationalrat mit Vertreterinnen und Vertretern von der Mitte bis rechts. Dort sprach man von einer Scheinlösung und von einer Gesetzgebung, mit der die Grundlage des Versicherungsrechts verwässert würde.

Aus den gleichen Überlegungen plädiert meine Minderheit für Nichteintreten respektive für die Ablehnung der Vorlage.

Baume-Schneider Elisabeth, conseillère fédérale: La thématique concernée par ce projet de révision de la loi fédérale sur l'assurance-accidents a, on l'a entendu, déjà une longue histoire.

Die Motion Darbellay 11.3811, "Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen", wurde am 3. Juni 2014 vom Parlament angenommen. Darin wurde der Bundesrat aufgefordert, das UVG und gegebenenfalls andere Bestimmungen zu ändern, um die Zahlung von Taggeldern in Fällen zu gewährleisten, in denen die Arbeitsunfähigkeit auf einen Rückfall oder die Spätfolgen einer Verletzung zurückzuführen ist, die sich ereignete, als die versicherte Person noch jünger war und noch nicht arbeitete.

En effet, les personnes actives assurées en vertu de la loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA) et victimes d'un accident avant qu'elles ne soient occupées professionnellement et donc assurées, n'ont actuellement pas droit aux prestations de la LAA si elles souffrent d'une rechute ou de séquelles tardives de cet accident de jeunesse. Leur caisse d'assurance-maladie prendra en charge les frais médicaux aux conditions de la LAMal et la perte de gains est, quant à elle, assurée par l'employeur, mais pour une durée déterminée seulement.

Dans un premier temps, le Conseil fédéral a procédé à une analyse des différentes possibilités de mise en oeuvre de la motion. Il a cherché à régler la problématique dans toutes les branches des assurances sociales qui ont une pratique d'indemnité journalière au sein de leurs catalogues de prestations. Le Conseil fédéral est arrivé à la conclusion que la réalisation de la motion dérogerait à des principes fondamentaux du droit des assurances et engendrerait des contradictions sur le plan du système, dans l'ensemble des branches analysées.

Dès lors, le Conseil fédéral a proposé aux chambres de classer la motion et, en mars 2022, vous avez refusé de le faire.

Entsprechend legt der Bundesrat im Auftrag des Parlamentes eine Gesetzesänderung vor, die die Motion umsetzen soll. Der Entwurf sieht vor, in Artikel 8 UVG einen Absatz 3 einzufügen. Rückfälle und Spätfolgen, die ein Versicherter infolge eines Unfalls erleidet, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor seinem 25. Lebensjahr ereignete, werden damit als Nichtberufsunfälle anerkannt.

Es wird auch vorgeschlagen, einen neuen Absatz 2bis in Artikel 16 einzufügen. Dieser sieht vor, dass solche Rückfälle

AB 2025 S 815 / BO 2025 E 815

und Spätfolgen einen Anspruch auf Taggelder begründen. Dieser Absatz regelt auch, wie der Anspruch auf Taggeld konkret ausgestaltet wird. Diese pragmatische Lösung entspricht dem Anliegen der Motion.

Le Conseil fédéral n'était, en fait, pas le seul à douter. Les réserves évoquées dans le rapport demandant le classement de la motion ont été partagées par une partie des participants à la procédure de consultation. L'accueil de ce projet s'est, en effet, avéré partagé. Et si certains saluent la perspective de combler une lacune, une partie des participants relève que le Conseil fédéral avait de bonnes raisons de demander le classement de la motion. Le Conseil fédéral répond donc à la volonté du Parlement et propose le présent projet, qui vise à concrétiser la motion Darbellay 11.3811. En ce sens, la lacune visée sera comblée.

Le 3 juin dernier, cela a été dit, le Conseil national a approuvé le projet, par 101 voix contre 81 et 8 abstentions. Vous connaissez la position du Conseil fédéral. Aux yeux de ce dernier, vous avez également tous les éléments en main pour prendre votre décision. Désormais, le choix de poursuivre ou non ce projet vous appartient.

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der Minderheit Germann ab.



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.056/7633)

Für Eintreten ... 34 Stimmen

Dagegen ... 9 Stimmen

(2 Enthaltungen)

**Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Loi fédérale sur l'assurance-accidents**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I-IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I-IV

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 24.056/7634)

Für Annahme des Entwurfes ... 35 Stimmen

Dagegen ... 9 Stimmen

(1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte (BBI 2024 2557)

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales (FF 2024 2557)

Angenommen – Adopté

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Das Geschäft ist bereit für die Schlussabstimmung.